

TE Vwgh Erkenntnis 2008/10/29 2008/08/0143

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.2008

Index

E3L E19103020;
41/02 Asylrecht;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;
62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

32003L0009 Mindestnormen-RL Aufnahme Asylbewerber Art11;
AIVG 1977 §7 Abs3 Z2;
FrPolG 2005 §62 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer und Dr. Lehofer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Marzi, über die Beschwerde des FK in I, vertreten durch Dr. Mario Mandl, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße 4/III, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Tirol vom 28. März 2008, Zl. LGSTi/V/0552/4735 15 08 76-702/2008, betreffend Zuerkennung von Arbeitslosengeld, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer und Dr. Lehofer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Marzi, über die Beschwerde des FK in römisch eins, vertreten durch Dr. Mario Mandl, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße 4/III, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Tirol vom 28. März 2008, Zl. LGSTi/V/0552/4735 15 08 76-702/2008, betreffend Zuerkennung von Arbeitslosengeld, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund (Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit) Aufwendungen in der Höhe von EUR 381,90 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer machte am 17. Jänner 2008 einen Anspruch auf Zuerkennung von Arbeitslosengeld bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Innsbruck geltend. Mit Bescheid vom 18. Jänner 2008 gab die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Innsbruck diesem Antrag gemäß § 7 AIVG mangels Verfügbarkeit am

Arbeitsmarkt keine Folge. Der Beschwerdeführer erhob dagegen Berufung, welche mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde abgewiesen wurde. Der Beschwerdeführer machte am 17. Jänner 2008 einen Anspruch auf Zuerkennung von Arbeitslosengeld bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Innsbruck geltend. Mit Bescheid vom 18. Jänner 2008 gab die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Innsbruck diesem Antrag gemäß Paragraph 7, AIVG mangels Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt keine Folge. Der Beschwerdeführer erhob dagegen Berufung, welche mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde abgewiesen wurde.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Beschwerdeführer gambischer Staatsangehöriger sei. Er sei in der Zeit vom 21. Dezember 2006 bis zum 6. Jänner 2008 in der Justizanstalt Innsbruck angehalten worden und habe dabei im Zeitraum vom 28. November 2007 bis 16. Jänner 2008 Versicherungszeiten gemäß § 66a AIVG erworben. Der Beschwerdeführer habe am 2. Jänner 2005 beim Bundesasylamt einen Antrag auf Asylgewährung eingebracht, der mit Bescheid vom 24. Mai 2005 abgewiesen worden sei. Gegen diesen Bescheid habe er am 7. Juni 2005 Berufung an den Unabhängigen Bundesasylsenat eingebracht, wobei über diese Berufung bis zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung durch die belangte Behörde noch keine Entscheidung ergangen sei. Der Beschwerdeführer habe auch eine Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 36b Asylgesetz 1997 erhalten, welche ihm in der Folge jedoch abgenommen worden sei. Das Bundesasylamt, Außenstelle Innsbruck, habe der belangten Behörde auch (telefonisch) mitgeteilt, dass dem Beschwerdeführer, sollte er einen diesbezüglichen Antrag stellen, eine Aufenthaltsberechtigungskarte nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 ausgestellt werden würde. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Beschwerdeführer gambischer Staatsangehöriger sei. Er sei in der Zeit vom 21. Dezember 2006 bis zum 6. Jänner 2008 in der Justizanstalt Innsbruck angehalten worden und habe dabei im Zeitraum vom 28. November 2007 bis 16. Jänner 2008 Versicherungszeiten gemäß Paragraph 66 a, AIVG erworben. Der Beschwerdeführer habe am 2. Jänner 2005 beim Bundesasylamt einen Antrag auf Asylgewährung eingebracht, der mit Bescheid vom 24. Mai 2005 abgewiesen worden sei. Gegen diesen Bescheid habe er am 7. Juni 2005 Berufung an den Unabhängigen Bundesasylsenat eingebracht, wobei über diese Berufung bis zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung durch die belangte Behörde noch keine Entscheidung ergangen sei. Der Beschwerdeführer habe auch eine Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß Paragraph 36 b, Asylgesetz 1997 erhalten, welche ihm in der Folge jedoch abgenommen worden sei. Das Bundesasylamt, Außenstelle Innsbruck, habe der belangten Behörde auch (telefonisch) mitgeteilt, dass dem Beschwerdeführer, sollte er einen diesbezüglichen Antrag stellen, eine Aufenthaltsberechtigungskarte nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 ausgestellt werden würde.

Über den Beschwerdeführer sei mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Innsbruck vom 31. August 2005 ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen worden, welches am 16. September 2005 in Rechtskraft erwachsen sei. Der Beschwerdeführer sei bisher noch nie nach den Bestimmungen des AuslBG rechtmäßig im Bundesgebiet beschäftigt gewesen.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass das gegen den Beschwerdeführer verhängte rechtskräftige Aufenthaltsverbot gemäß § 62 Fremdenpolizeigesetz 2005 als rechtskräftiges Rückkehrverbot gelte. Die Rechtsfolge des Rückkehrverbotes/Aufenthaltsverbotes sei der Entzug des Aufenthaltsrechts des Beschwerdeführers. Dem Beschwerdeführer komme daher für die Dauer seines Asylverfahrens gemäß §§ 12 und 13 Asylgesetz nur mehr faktischer Abschiebeschutz zu. § 7 Abs. 3 Z. 2 AIVG stelle darauf ab, dass eine Person nur dann eine Beschäftigung aufnehmen könne und dürfe, wenn sie sich berechtigt im Bundesgebiet aufhalte, um eine unselbständige Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben. Nur dann stehe diese Person dem Arbeitsmarkt in Österreich zur Verfügung. Dem Beschwerdeführer komme jedoch, da gegen ihn ein rechtskräftiges "Rückkehrverbot/Aufenthaltsverbot" erlassen worden sei, kein subjektives Recht mehr zu, sich in Österreich aufzuhalten, sondern nur mehr ein faktischer Abschiebeschutz bis zum Abschluss seines Asylverfahrens. Damit aber halte er sich im Sinne des § 7 Abs. 3 Z. 2 AIVG nicht mehr berechtigt im Bundesgebiet auf, um eine unselbständige Beschäftigung auszuüben. In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass das gegen den Beschwerdeführer verhängte rechtskräftige Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 62, Fremdenpolizeigesetz 2005 als rechtskräftiges Rückkehrverbot gelte. Die Rechtsfolge des Rückkehrverbotes/Aufenthaltsverbotes sei der Entzug des Aufenthaltsrechts des Beschwerdeführers. Dem Beschwerdeführer komme daher für die Dauer seines Asylverfahrens gemäß Paragraphen 12 und 13 Asylgesetz nur mehr faktischer Abschiebeschutz zu. Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer 2, AIVG stelle darauf ab, dass eine Person nur dann eine Beschäftigung aufnehmen könne und dürfe, wenn sie sich berechtigt im Bundesgebiet aufhalte, um eine unselbständige Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben. Nur dann

stehe diese Person dem Arbeitsmarkt in Österreich zur Verfügung. Dem Beschwerdeführer komme jedoch, da gegen ihn ein rechtskräftiges "Rückkehrverbot/Aufenthaltsverbot" erlassen worden sei, kein subjektives Recht mehr zu, sich in Österreich aufzuhalten, sondern nur mehr ein faktischer Abschiebeschutz bis zum Abschluss seines Asylverfahrens. Damit aber halte er sich im Sinne des Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer 2, AIVG nicht mehr berechtigt im Bundesgebiet auf, um eine unselbständige Beschäftigung auszuüben.

Der Beschwerdeführer vertrete die Meinung, dass ihm auf Grund des § 4 Abs. 3 Z. 7 AuslBG eine Beschäftigungsbewilligung erteilt werden könne, da er einen Asylantrag eingebracht habe, über den seit drei Monaten nicht rechtskräftig abgesprochen worden sei. Dem sei entgegenzuhalten, dass der Gesetzgeber des AuslBG davon ausgehe, dass dem Asylwerber ein Aufenthaltsrecht im Sinne des § 13 Asylgesetz zukommen müsse. Ein derartiges Aufenthaltsrecht komme jedoch einem Asylwerber, gegen den ein rechtskräftig verhängtes "Rückkehrverbot/Aufenthaltsverbot" verhängt worden sei, nicht zu und er erfülle damit nicht die fremdenrechtlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Z. 7 AuslBG. Der Beschwerdeführer vertrete die Meinung, dass ihm auf Grund des Paragraph 4, Absatz 3, Ziffer 7, AuslBG eine Beschäftigungsbewilligung erteilt werden könne, da er einen Asylantrag eingebracht habe, über den seit drei Monaten nicht rechtskräftig abgesprochen worden sei. Dem sei entgegenzuhalten, dass der Gesetzgeber des AuslBG davon ausgehe, dass dem Asylwerber ein Aufenthaltsrecht im Sinne des Paragraph 13, Asylgesetz zukommen müsse. Ein derartiges Aufenthaltsrecht komme jedoch einem Asylwerber, gegen den ein rechtskräftig verhängtes "Rückkehrverbot/Aufenthaltsverbot" verhängt worden sei, nicht zu und er erfülle damit nicht die fremdenrechtlichen Voraussetzungen des Paragraph 4, Absatz 3, Ziffer 7, AuslBG.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Rechtswidrigkeit seines Inhaltes sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machende Beschwerde mit dem Antrag, ihn kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag auf kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

1. Gemäß § 7 Abs. 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 104/2007, hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaft erfüllt und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat. Nach § 7 Abs. 2 AIVG steht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, wer (u.a.) eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf. 1. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2007,, hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaft erfüllt und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat. Nach Paragraph 7, Absatz 2, AIVG steht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, wer (u.a.) eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf.

§ 7 Abs. 3 Z. 2 AIVG lautet: Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer 2, AIVG lautet:

"Eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf eine Person, ...

2. die sich berechtigt im Bundesgebiet aufhält, um eine unselbständige Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben ..."

2. Soweit der Beschwerdeführer als Verfahrensmangel geltend macht, dass die belangte Behörde aktenwidrig angenommen habe, dem Beschwerdeführer stehe kein Aufenthaltsrecht in Österreich zu, verweist er auf die im angefochtenen Bescheid wiedergegebene Auskunft des Bundesasylamts gegenüber der belangten Behörde, wonach der Beschwerdeführer einen Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Aufenthaltsberechtigungskarte (nunmehr gemäß § 51 Asylgesetz 2005) habe. Die belangte Behörde wäre, hätte sie den Sachverhalt entsprechend dem Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit ermittelt, zum Ergebnis gelangt, dass der Beschwerdeführer auf Grund seiner Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 36b Asylgesetz 1997 zum rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich berechtigt sei und im Hinblick auf Art. 11 der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Jänner 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehe. 2. Soweit der Beschwerdeführer als Verfahrensmangel geltend macht, dass die belangte Behörde aktenwidrig angenommen habe, dem Beschwerdeführer stehe kein Aufenthaltsrecht in Österreich zu, verweist er auf die im angefochtenen Bescheid wiedergegebene Auskunft des Bundesasylamts gegenüber der belangten Behörde, wonach der Beschwerdeführer

einen Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Aufenthaltsberechtigungskarte (nunmehr gemäß Paragraph 51, Asylgesetz 2005) habe. Die belangte Behörde wäre, hätte sie den Sachverhalt entsprechend dem Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit ermittelt, zum Ergebnis gelangt, dass der Beschwerdeführer auf Grund seiner Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß Paragraph 36 b, Asylgesetz 1997 zum rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich berechtigt sei und im Hinblick auf Artikel 11, der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Jänner 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehe.

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass dem Beschwerdeführer die gemäß § 36b AsylG 1997 ausgestellte Aufenthaltsberechtigungskarte entzogen wurde. Es kann dahingestellt bleiben, ob die von der belangten Behörde telefonisch eingeholte Auskunft des Bundesasylamtes, Außenstelle Innsbruck, wonach dem Beschwerdeführer, sollte er einen diesbezüglichen Antrag stellen, "eine Aufenthaltsberechtigungskarte nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 ausgestellt werden" würde, im Hinblick auf das rechtskräftige Aufenthaltsverbot zutreffend ist bzw. ob diese Auskunft von der belangten Behörde ihren - nicht eindeutig ausgewiesenen - Feststellungen zu Grunde gelegt wurde, da jedenfalls auch der Beschwerdeführer selbst nicht vorbringt, im Zeitraum zwischen der Antragstellung auf Zuerkennung von Arbeitslosengeld und der Erlassung des angefochtenen Bescheides im Besitz einer Aufenthaltsberechtigungskarte gewesen zu sein. Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass dem Beschwerdeführer die gemäß Paragraph 36 b, AsylG 1997 ausgestellte Aufenthaltsberechtigungskarte entzogen wurde. Es kann dahingestellt bleiben, ob die von der belangten Behörde telefonisch eingeholte Auskunft des Bundesasylamtes, Außenstelle Innsbruck, wonach dem Beschwerdeführer, sollte er einen diesbezüglichen Antrag stellen, "eine Aufenthaltsberechtigungskarte nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 ausgestellt werden" würde, im Hinblick auf das rechtskräftige Aufenthaltsverbot zutreffend ist bzw. ob diese Auskunft von der belangten Behörde ihren - nicht eindeutig ausgewiesenen - Feststellungen zu Grunde gelegt wurde, da jedenfalls auch der Beschwerdeführer selbst nicht vorbringt, im Zeitraum zwischen der Antragstellung auf Zuerkennung von Arbeitslosengeld und der Erlassung des angefochtenen Bescheides im Besitz einer Aufenthaltsberechtigungskarte gewesen zu sein.

3. Der Beschwerdeführer bestreitet auch nicht, dass über ihn ein - seit 16. September 2005 rechtskräftiges - unbefristetes Aufenthaltsverbot verhängt wurde.

Gemäß § 125 Abs. 3 Fremdenpolizeigesetz 2005 gelten Aufenthaltsverbote, deren Gültigkeit bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, als nach diesem Bundesgesetz erlassene Aufenthaltsverbote mit der selben Gültigkeitsdauer. Besteht gegen einen Fremden, der am 1. Jänner 2006 Asylwerber ist, ein Aufenthaltsverbot, so gilt dieses Aufenthaltsverbot als Rückkehrverbot. Gemäß Paragraph 125, Absatz 3, Fremdenpolizeigesetz 2005 gelten Aufenthaltsverbote, deren Gültigkeit bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, als nach diesem Bundesgesetz erlassene Aufenthaltsverbote mit der selben Gültigkeitsdauer. Besteht gegen einen Fremden, der am 1. Jänner 2006 Asylwerber ist, ein Aufenthaltsverbot, so gilt dieses Aufenthaltsverbot als Rückkehrverbot.

Gemäß § 62 FPG 2005 gilt das Rückkehrverbot als Entzug des Aufenthaltsrechtes. Gemäß Paragraph 62, FPG 2005 gilt das Rückkehrverbot als Entzug des Aufenthaltsrechtes.

Der Beschwerdeführer hält sich daher im Sinne der Bestimmungen des § 7 Abs. 3 Z. 2 AIVG, die materiell auf die jeweils geltenden, den Aufenthalt des Fremden im Bundesgebiet regelnden Bestimmungen verweist, nicht berechtigt im Bundesgebiet auf, um eine unselbständige Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. November 2007, Zl. 2007/08/0244). Der Beschwerdeführer hält sich daher im Sinne der Bestimmungen des Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer 2, AIVG, die materiell auf die jeweils geltenden, den Aufenthalt des Fremden im Bundesgebiet regelnden Bestimmungen verweist, nicht berechtigt im Bundesgebiet auf, um eine unselbständige Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 21. November 2007, Zl. 2007/08/0244).

4. Daran ändert auch der Hinweis des Beschwerdeführers auf Art. 11 der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Jänner 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten nichts. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 11. September 2008, Zl. 2007/08/0216, auf dessen nähere Begründung gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG verwiesen wird, ausgesprochen hat, fällt die Setzung fremdenpolizeilicher Maßnahmen, die dem Asylbewerber das Aufenthaltsrecht aus Gründen der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit entziehen, nicht in den Regelungsbereich der Richtlinie; vielmehr stellt die

Richtlinie in der Definition ihres Anwendungsbereiches ausdrücklich darauf ab, dass sie für alle Drittstaatsangehörigkeiten und Staatenlosen, die an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates Asyl beantragen, nur so lange gilt, als sie im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen, worunter das Vorhandensein einer (nicht entzogenen) Aufenthaltsberechtigung zu verstehen ist. 4. Daran ändert auch der Hinweis des Beschwerdeführers auf Artikel 11, der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Jänner 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten nichts. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 11. September 2008, Zl. 2007/08/0216, auf dessen nähere Begründung gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG verwiesen wird, ausgesprochen hat, fällt die Setzung fremdenpolizeilicher Maßnahmen, die dem Asylbewerber das Aufenthaltsrecht aus Gründen der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit entziehen, nicht in den Regelungsbereich der Richtlinie; vielmehr stellt die Richtlinie in der Definition ihres Anwendungsbereiches ausdrücklich darauf ab, dass sie für alle Drittstaatsangehörigkeiten und Staatenlosen, die an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates Asyl beantragen, nur so lange gilt, als sie im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen, worunter das Vorhandensein einer (nicht entzogenen) Aufenthaltsberechtigung zu verstehen ist.

5. Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. 5. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG i.V.m. der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2003, BGBl. II Nr. 333. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG i.V.m. der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2003, Bundesgesetzblatt, römisch zwei Nr. 333.

Wien, am 29. Oktober 2008

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008080143.X00

Im RIS seit

02.12.2008

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at